

06.12.23

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur nderung weiterer Vorschriften

Bundesministerium
fr Digitales
und Verkehr
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 5. Dezember 2023

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme zu der Entschlieung des Bundesrates zu der „Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur nderung weiterer Vorschriften“ vom 31. Mrz 2023 (BR-Drs. 70/23 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Oliver Luksic

Stellungnahme der Bundesregierung

zu der Entschlieung des Bundesrates zu der „Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur nderung weiterer Vorschriften“ vom 31.03.2023 (BR-Drs. 70/23 (Beschluss))

Text der Entschlieung

Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Ausweitung der internetbasierten Fahrzeugzulassung auch das Risiko von Versten beziehungsweise Missbrauch erhht wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prfen, wie durch gesetzliche beziehungsweise verordnungsrechtliche Regelungen Tatgelegenheiten fr Verste im Zusammenhang mit der Ausweitung internetbasierter Fahrzeugzulassungen verhindert beziehungsweise abgeschwcht werden knnen. Dabei ist insbesondere eine mgliche Entwendung und der nicht bestimmungsgeme Gebrauch von Stempelplaketten im Rahmen des Postversandes zu bercksichtigen sowie die prognostische Zunahme von Fahrzeugen mit ungestempelten Kennzeichenschildern im Verkehr.

Stellungnahme:

Die vom Bundesrat aufgeworfene Problematik wurde durch das Bundesministerium fr Digitales und Verkehr (BMDV) bereits im Vorfeld der Erstellung der Verordnung betrachtet und hinsichtlich des Nutzens und der Risiken mit dem bekannten Ergebnis abgewogen. Dabei wurde auch geprft, welche Alternativen (elektronisch) bestnden. Als Risiko war dabei vor allem das Fahren mit nicht zugelassenen und nicht versicherten Fahrzeugen angesehen worden. Diese Thematik wurde mit dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft errtert. Die Diskussion kam zu dem Ergebnis, dass die zum Ausgleich fr die Ermglichung des 10-tgigen Fahrens ohne Plakette eingefhrten berprfungsmglichkeiten die Regelung fr vertretbar erscheinen lassen.

Zur Entschlieung des Bundesrates wurden das Bundesministerium des Innern und fr Heimat, die Arbeitsgemeinschaft verkehrspolizeiliche Angelegenheiten der Innenministerkonferenz, der Bund-Lnder-Fachausschuss Ordnungswidrigkeiten sowie der Gesamtverband Deutscher Versicherer angeschrieben und gebeten, sich zu dem Verfahren zu uern und gegebenenfalls Alternativvorschläge zu unterbreiten.

Rckuerungen erfolgten nur in geringem Umfang und ein alternatives Verfahren, das den Bedrfnissen der Digitalisierung Rechnung trgt, konnte auf dieser Grundlage nicht erarbeitet werden.

Ergebnis ist nach Auswertung der Stellungnahmen, dass fr den kurzen Zeitraum von 10 Tagen ein Fahren ohne Plaketten akzeptabel ist, insbesondere, da es ansonsten unmglich wre, die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges nach Abschluss des Online-Dialoges zu ermglichen. Denn das Fahren ohne Plakette darf nur erfolgen, wenn ein vorlufiger Zulassungsnachweis im

Fahrzeug ausgelegt wird und ein Ausdruck der behördlichen Entscheidung über die Zulassung des Fahrzeugs mitgeführt wird. Die Berechtigung ist also von außen erkennbar. Auch ist ein am Fahrzeug selbstverständlich ein Kennzeichenschild mit dem Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen, anzubringen. Dies wurde in der Begründung zu der EntschlieÙung möglicherweise nicht vollständig berücksichtigt.

Daher haben die Überwachungsbehörden jederzeit die Möglichkeit, das Bestehen der Zulassung anhand des Kennzeichens über das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) abzufragen, weil die Zulassung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) zeitgleich mit ihrer Erstellung durch die Behörde gespeichert wird.

Hinzu kommt, dass das Fahren ohne Plakette auch bereits nach den Regelungen vor dem 01.09.2023 Recht möglich war, und zwar für Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Insoweit wurden keine Sicherheitsrisiken bekannt. Was den weiteren Aspekt der Entwendung von Stempelplaketten beim Postversand anbelangt, ist es Angelegenheit der örtlichen Behörden, einen sicheren Versand sicherzustellen. Sie haben angesichts ihrer Erfahrungen im Verwaltungsverfahren generell dabei auch hinreichende Erfahrungen, zumal der Versand von Plaketten bereits seit vielen Jahren praktiziert wird. Der Bundesgesetzgeber hat, indem die Plakette mit dem Aufdruck der letzten 6 Ziffern der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und des vollständigen Kennzeichens einen eindeutigen Fahrzeugbezug enthält, zudem die Voraussetzungen geschaffen, damit auch durch Augenschein geprüft werden kann, ob die Plakette auf dem Kennzeichen aufgebracht ist, für das sie übersandt wurde. Damit unterscheiden sich die Plaketten im internetbasierten Verfahren von den herkömmlichen Plaketten, die diesen Bezug nicht aufweisen.